



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

XI ZR 468/18

Verkündet am:
3. März 2020
Herrwerth
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 2020 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias, die Richterin Dr. Menges und den Richter Dr. Schild von Spanenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg vom 19. Juli 2018 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht die Feststellungsklage für zulässig erachtet hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.
- 2 Die Parteien schlossen im August 2009 einen Darlehensvertrag über 308.000 € mit einem bis zum 11. Mai 2019 festen Nominalzinssatz von 4,10% p.a. Bei Abschluss des Darlehensvertrags belehrte die Beklagte den Kläger, einen Rechtsanwalt, über sein Widerrufsrecht wie folgt:

Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge	
Vertrag-Nr.:	von
Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat) ¹ ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen – ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und – die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:	
Name, Firma und leistungsfähige Anschrift des Kreditinstituts	
Faxnummer	E-Mail-Adresse/Internet-Adresse
Widerrufsfolgen Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Willenserklärung erfüllen.	
Finanzierte Geschäfte Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären. Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes: Wenn Sie diese Sache im Fall des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten.	
Ort, Datum	Unterschrift des Verbrauchers
<small>1 Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann.</small>	

3 Der Kläger erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen. Unter dem 18. Juni 2014 widerrief er seine auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung.

4 Der Klage auf Feststellung, auf "Verpflichtung" zur "Übertragung" sicherungshalber abgetretener Forderungen und auf ein "Zusprechen" von Zinsen hat das Landgericht insoweit entsprochen, als es festgestellt hat, dass der Darlehensvertrag durch den Widerruf des Klägers "in ein Abwicklungsverhältnis umgewandelt" worden sei. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht, das lediglich die Kostenentscheidung erster Instanz geringfügig zugunsten der Beklagten korrigiert hat, zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Senat beschränkt auf die Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage (Senatsurteile vom 12. April 2011 - XI ZR 341/08, WM 2011, 1437 Rn. 10 und vom 8. Oktober 2019 - XI ZR 717/17, WM 2019, 2350 Rn. 4) zugelassene Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

5 Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

I.

6 Das Berufungsgericht, das zunächst auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage hingewiesen, diese Bedenken indessen zuletzt mit schriftlichem Hinweis vom 3. Juli 2018 ausdrücklich aufgegeben hat, hat zur Begründung seiner Entscheidung - soweit für die Revision der Beklagten von Bedeutung - ausgeführt:

7 Die Feststellungsklage sei zulässig, weil der Kläger sein Begehren nach der mit der Klageerwiderung erklärten Aufrechnung der Beklagten und einem verbleibenden Saldo zu deren Gunsten in Höhe von zunächst 205.000 € und "zuletzt ca." 125.000 € nicht mehr im Wege der Leistungsklage verfolgen könne. Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage sei es auch ohne Belang, dass mittels der Feststellung der Umwandlung des Darlehensvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis nicht alle Streitpunkte zwischen den Parteien erledigt seien. Die Frage, ob der Feststellungsantrag den Streit der Parteien endgültig beilege, stelle sich nur, sofern "die erste Ausnahme vom Vorrang der Leistungsklage, nämlich" dass sie "nach Aufrechnung aufgrund eines Negativsaldos für den Kläger nicht möglich" sei, nicht vorliege.

8 Im Übrigen sei die Feststellungsklage auch begründet. Die Beklagte habe den Kläger über die Bedingungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist unzureichend deutlich belehrt. Der Kläger sei mit der Ausübung des Widerrufsrechts nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen gewesen.

II.

9 Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

10 Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, die die Umwandlung der Darlehensverträge in Rückgewährschuldverhältnisse betreffende Feststellungsklage sei zulässig, steht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats. Für den Antrag festzustellen, der Darlehensvertrag habe sich aufgrund des Widerrufs in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, fehlt, wie der Senat wiederholt näher ausgeführt hat (vgl. zuletzt nur Senatsurteile vom 27. November 2018 - XI ZR 174/17, BKR 2019, 243 Rn. 11, vom 26. März 2019

- XI ZR 321/17, juris Rn. 14 und vom 8. Oktober 2019 - XI ZR 717/17, WM 2019, 2350 Rn. 8 f.), das Feststellungsinteresse. Die Feststellungsklage ist auch nicht nach den Maßgaben des Senatsurteils vom 24. Januar 2017 (XI ZR 183/15, WM 2017, 766 Rn. 16) ausnahmsweise zulässig. Im konkreten Fall steht nicht fest, dass der Rechtsstreit die Meinungsverschiedenheiten der Parteien endgültig bereinigen wird (vgl. Senatsurteile vom 10. Oktober 2017 - XI ZR 456/16, WM 2017, 2254 Rn. 13 und - XI ZR 457/16, WM 2017, 2256 Rn. 21 sowie vom 15. Mai 2018 - XI ZR 199/16, juris Rn. 12).

11 Darauf, ob eine der Parteien mit der Folge, dass dem Kläger eigene Ansprüche aus einem Rückgewährschuldverhältnis nicht mehr zustehen, wirksam aufgerechnet hat, kommt es nicht an. Die positive Feststellungsklage wäre im Lichte dieses Umstands nicht nur unzulässig, sondern auch unschlüssig (Senatsurteile vom 27. November 2018 - XI ZR 174/17, BKR 2019, 243 Rn. 11 und vom 26. März 2019 - XI ZR 321/17, juris Rn. 14 sowie - XI ZR 341/17, juris Rn. 14; Senatsbeschluss vom 10. Juli 2018 - XI ZR 674/16, juris Rn. 2). Die dagegen gerichteten Einwände der Revisionserwiderung geben zu einer Änderung der Rechtsprechung keinen Anlass.

III.

12 Das Berufungsurteil, das sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO), unterliegt mithin der Aufhebung (§ 562 ZPO).

13 Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden (§ 563 Abs. 3 ZPO) und der Berufung mit der Maßgabe stattgeben, dass der Feststellungsantrag des Klägers als unzulässig abgewiesen wird. Dem Kläger muss vorab Gelegenheit gegeben werden, im Wege der Anschlussberufung einen zulässigen und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zu den Voraussetzungen

des Widerrufsrechts (vgl. Senatsurteile vom 21. Februar 2017 - XI ZR 381/16, WM 2017, 806 Rn. 13, vom 14. März 2017 - XI ZR 442/16, WM 2017, 849 Rn. 24 und vom 16. Mai 2017 - XI ZR 586/15, WM 2017, 1258 Rn. 21) sachlich begründeten Antrag zu stellen. Das ist weiterhin möglich, weil dem Kläger, worauf die Revisionserwiderung zu Recht hinweist, im Berufungsverfahren eine den Fristlauf des § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO auslösende Frist zur Berufungserwiderung mangels eines Hinweises auf § 277 Abs. 2 Halbsatz 1 ZPO nicht gesetzt worden ist (dazu Senatsurteil vom 3. Juli 2018 - XI ZR 572/16, WM 2018, 1599 Rn. 19; vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 - X ZR 120/15, BGHZ 215, 89 Rn. 45, 48 f.). Die Belehrungspflicht nach § 277 Abs. 2 ZPO galt ohne Rücksicht auf den Umstand, dass der Kläger bei Zustellung der Fristbestimmung bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten war (vgl. BGH, Urteil vom 14. Juli 1983 - VII ZR 328/82, BGHZ 88, 180, 183 f.).

14 Die Gelegenheit zur Anpassung des Antrags im Wege der Anschlussberufung muss hier aus verfahrensrechtlichen Gründen eröffnet werden, weil das Berufungsgericht den Kläger mit richterlichem Hinweis vom 3. Juli 2018 unter Aufgabe seiner früher verlautbarten Ansicht ausdrücklich darin bestärkt hat, die Feststellungsklage sei zulässig (vgl. Senatsurteil vom 17. Januar 2012 - XI ZR 457/10, WM 2012, 312 Rn. 29). Der Senat verweist die Sache daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Schild von Spannenberg

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 03.02.2016 - 38 O 359/14 -

KG Berlin, Entscheidung vom 19.07.2018 - 4 U 43/16 -